

Der Bürgermeister der Gemeinde Ausleben

Amt: Bauverwaltung	Vorlagen-Nr. AUS/079/21-BV	Jahr 2021
Az:		
Datum: 29.09.2021		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Bauausschuss	25.10.2021	öffentlich	
Hauptausschuss	15.11.2021	öffentlich	
Gemeinderat Ausleben	06.12.2021	öffentlich	
Gemeinderat Ausleben	24.01.2022	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?		X		
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister-		Bürgermeister	
Kerstin Bergner	Fabian Stankewitz		Dietmar Schmidt	

Betreff:

VE-Plan Nr. 2 "Altersgerechtes Wohnen in Ausleben nach § 13b BauGB

Hier: erneuter Beschluss

- Der Gemeinderat Ausleben beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen in der Schützenstraße“ in Ausleben bestehend aus der Planzeichnung und dem Text als Satzung. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen in der Schützenstraße“ in Ausleben durch öffentliche Bekanntmachung als Satzungsbeschluss in Kraft zu setzen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und Umweltbericht während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
- Der Beschluss Nr. 011/03/19 vom 09.12.2019 tritt außer Kraft.

Begründung:

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 durch Satzungsbeschluss festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Mit Beschluss-Nr. 011/03/19 wurde am 09.12.2019 die Satzung zum B-Plan "Altersgerechtes Wohnen" in der Schützenstr. in Ausleben beschlossen. Das Verfahren wurde als Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB begonnen. Voraussetzung zum Abschluss der Satzung ist, dass sich der Investor zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB dazu verpflichtet der Durchführung nachzukommen. Das ist in einem Durchführungsvertrag zu beschließen. Dieser Vertrag wurde mit dem Investor geschlossen, aber nicht im Gemeinderat beschlossen. Der Schritt muss nun nachgeholt werden, damit der Satzungsbeschluss gefasst, die Satzung rechtskräftig werden kann und um eine 1. Änderung zum VE-Plan vornehmen zu können. Mit diesem Beschluss tritt der Beschluss -Nr. 011/03/19 vom 09.12.2019 außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1 – VE-Plan "Altersgerechtes Wohnen" in der Schützenstr. in Ausleben (Text)
- Anlage 2 - VE-Plan "Altersgerechtes Wohnen" in der Schützenstr. in Ausleben (Umweltbericht) Stand: Oktober 2019
- Anlage 3 - VE-Plan "Altersgerechtes Wohnen" in der Schützenstr. in Ausleben (Plan) Stand: Oktober 2019